

VERORDNUNG (EU) Nr. 955/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. September 2011

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates ⁽²⁾ legt die Vorschriften über die Ursprungsnachweise für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Union bilaterale Textilabkommen, Protokolle oder andere Vereinbarungen unterzeichnet hat, und für Textilwaren fest, für die die Union ein Kontrollsystem eingerichtet hat, um Einfuhrtrends zu überwachen, oder auf die sie besondere Schutzmaßnahmen anwendet.

(2) Seit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 ist es zu einigen wichtigen Veränderungen gekommen. Zahl und Anwendungsbereich der Einfuhrvorschriften der Union für Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sind allmählich geschrumpft, und derzeit ist nur noch ein Bruchteil der früheren Vorschriften in Kraft, sowohl im Hinblick auf die Zahl der betroffenen Positionen der Kombinierten Nomenklatur als auch der betroffenen Länder.

(3) Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ sieht vor, dass die Zollbehörden im Falle ernsthafter Zweifel weitere Beweismittel für den Ursprung der Waren verlangen können.

(4) In allen Fällen ist in Feld 34 des Einheitspapiers, das gemäß dem Merkblatt zum Einheitspapier in Anhang 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ auszufüllen ist, das Ursprungsland der Einfuhrwaren anzugeben. Diese Angabe unterliegt dem üblichen Prüfverfahren; dazu zählt auch, dass die Zollbehörden gegebenenfalls im Einzelfall weitere Beweismittel verlangen können.

(5) Die Pflicht zur systematischen Vorlage weiterer Beweismittel zum Ursprung der in Erwägungsgrund 1 erwähnten Textilwaren ist in Bezug auf ihren Zweck, der in der Ergänzung bestimmter Einfuhrmaßnahmen besteht, welche mittlerweile selbst praktisch ungebräuchlich geworden sind, nunmehr unverhältnismäßig. Diese Pflicht stellt somit eine unnötige Verwaltungslast für die Wirtschaftsbeteiligten dar.

(6) Da die betreffenden Textilwaren uneingeschränkt eingeführt werden können und die Zollbehörden, wie in Erwägungsgrund 4 erwähnt, die Möglichkeit haben, insbesondere in Zweifelsfällen hinsichtlich des Ursprungs der Einfuhrwaren, weitere Beweismittel zu verlangen, müssen die zusätzlichen Verwaltungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 nicht länger aufrechterhalten werden.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1541/98 sollte daher aufgehoben werden.

(8) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates ⁽⁵⁾, der zufolge in bestimmten Fällen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 vorgelegte Ursprungsnachweise angenommen werden können, sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1541/98 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. Juli 2011.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 14. September 2011.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BUZEK

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DOWGIELEWICZ
